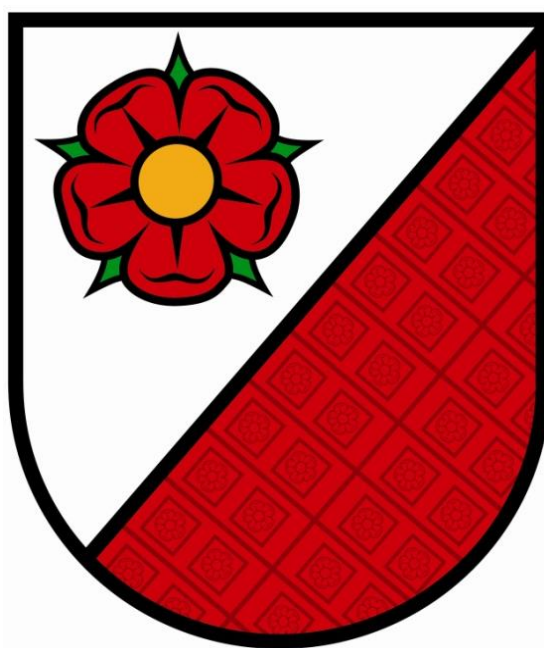


Gebührenreglement¹ zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Wynigen



29. April 1993

mit Änderungen vom 27. November 1996,
04. Dezember 1999, 06. Dezember 2003,
01. Dezember 2012, 04. Dezember 2021
und 06. Dezember 2025

¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

Art. 1

Bemessungs- grundlagen, Gebührenpflicht

¹ Es wird eine jährliche Kehrichtgrundgebühr pro Haushalt und Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben.²

² Wenn Haushalt und Betrieb auf dem gleichen Grundstück liegen, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Diese Regelung wird sinngemäss angewendet, wenn Haushalt und Betrieb auf dem gleichen Areal liegen. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat.³

³ Haushalten, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieben, die in Wynigen nachweisbar keine Abfälle produzieren, kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch hin die Kehrichtgrundgebühr erlassen.⁴

⁴ Die Grundgebühr wird jeweils am 01. Januar fällig. Es werden keine pro rata Verrechnungen vorgenommen.⁵

⁵ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.⁶

⁶ Die Abfallgebühren werden zusätzlich pro Sack, Gebinde, Sperrgutstück oder Containerleerung erhoben.

⁷ Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaberinnen/die Inhaber von Abfällen.⁷

⁸ Die Aufwendungen für die periodische Sperrgutabfuhr (Art. 19 und 21 Abfallreglement) werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.

⁹ Die Kostenbeiträge der Viehhalter gemäss Art. 27 Abs. 3 Abfallreglement werden jeweils für das laufende Jahr geschuldet und bis Mitte Jahr in Rechnung gestellt. Bemessungsgrundlage bilden die Anzahl Düngergrossvieheinheiten (DGVE) gemäss Viehzählung des Vorjahres. Die Kostenbeiträge pro Viehhalter werden nur erhoben, wenn mindestens 1 DGVE gehalten wurde. Zur Berechnung der Gebühr je DGVE wird auf ganze DGVE abgerundet.⁸

¹⁰ Die Aufwendungen für die Sammelstelle für kompostierbare

² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

³ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.12.2025

⁵ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁶ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁷ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

Grünabfälle (Art. 12 Abfallreglement) werden über Benützungsgebühren und über die Grundgebühr finanziert.

Art. 2

Ansätze

Der Rahmen für die Ansätze beträgt (exkl. MWSt):⁹

	Preis pro Einheit			
¹ Kehrrechtgrundgebühr				
- Pro Haushalt	CHF	30.00 bis	CHF	100.00
- Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb	CHF	30.00 bis	CHF	100.00
² Gebühren Tierkörperentsorgung				
- Grundgebühr pro Viehhalter	CHF	20.00 bis	CHF	40.00
- Gebühr je Düngergrossvieheinheit	CHF	5.00 bis	CHF	20.00
³ Gebühren Schlachtabfallentsorgung				
- je kg Schlachtabfall	CHF	0.50 bis	CHF	1.50
- Minimalgebühr pro Ablieferung	CHF	5.00 bis	CHF	10.00
⁴ Sackgebühren (offizielle Gebührenkleber)				
- 35 Liter	CHF	0.75 bis	CHF	3.50
⁵ Gebühren für Bündel, Schachteln, Sperrgut				
- Sperrgutkleber	CHF	3.00 bis	CHF	8.00
⁶ Container pro Leerung ¹⁰				
- 140 Liter	CHF	3.00 bis	CHF	13.00
- 240 Liter	CHF	5.00 bis	CHF	18.00
- 400 Liter	CHF	9.00 bis	CHF	26.00
- 600 Liter	CHF	14.00 bis	CHF	36.00
- 800 Liter	CHF	18.00 bis	CHF	46.00
⁷ Gebühren für Kunststoffsammelsäcke ¹¹				
- 17 Liter, Rolle à 10 Säcke	CHF	5.00 bis	CHF	25.00
- 35 Liter, Rolle à 10 Säcke	CHF	15.00 bis	CHF	35.00
- 60 Liter, Rolle à 10 Säcke	CHF	20.00 bis	CHF	40.00
- 110 Liter, Rolle à 10 Säcke	CHF	35.00 bis	CHF	65.00
- 240 Liter, Rolle à 10 Säcke	CHF	100.00 bis	CHF	150.00
- 400 Liter, Rolle à 10 Säcke	CHF	170.00 bis	CHF	250.00

12

⁹ Absatz 1 bis Absatz 6 Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.12.2025

¹¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.12.2025

¹² Absatz 7 eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁸ Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrlichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfall-Lieferanten direkt zu bezahlen.

⁹ Für die Entsorgung von anderen Materialien und Abfällen gemäss Art. 20 des Abfallreglementes werden den Besitzerinnen und Besitzern die effektiven Kosten überbunden.

¹⁰ Entsorgungspauschale für Grüngut:

- Pro Haushalt	CHF 75.00 bis CHF 200.00
- Pro Gewerbebetrieb	CHF 300.00 bis CHF 700.00 ¹³

Die Berechtigung zur Benützung der Grüngutsammelstelle wird durch Entrichtung der Entsorgungspauschale erlangt.¹⁴

Art. 3

Abgabe

¹ Kehrlichtsack- und Sperrgutkleber sowie Containermarken und Kunststoffsammlsäcke können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.¹⁵

² (...) ¹⁶

³ Der Gemeinderat legt die Preise der Kehrlichtsack- und Sperrgutkleber sowie Containermarken und Kunststoffsammlsäcke für Wiederverkäufer in der Verordnung fest.¹⁷

Art. 4

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Einzelstücke (Gebinde, Sperrgüter) ohne Sperrgut-Kleber und Abfallsäcke ohne Kleber werden nicht abgeführt, wenn sie ausserhalb von Containern bereitgestellt werden.¹⁸

² Container ohne Gebührenmarke werden nicht geleert, es sei denn, der Container enthält Säcke, die mit Gebührenmarken versehen sind.¹⁹

Art. 5

Sammelstellen und -aktionen

Für Haushaltabfälle, die in Sammelstellen gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle), dient die Kehrlichtgrundgebühr zur Deckung der Auslagen.²⁰

¹³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹⁶ Gelöscht mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

¹⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

Art. 6*Weitere gebühren-
pflichtige Tätigkeiten*

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Organe reglementarisch nicht verpflichtet sind, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Dabei gelten folgende Stundenansätze:

Sachbearbeiter/in	CHF 50.00 bis CHF 80.00
Stv. Leitung	CHF 70.00 bis CHF 100.00
Höhere/r Sachbearbeiter/in	CHF 70.00 bis CHF 100.00
Leitung	CHF 100.00 bis CHF 140.00 ²¹

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 des Abfall-reglementes wird je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 100.-- bis CHF 2'000.-- erhoben.

³ Geschuldet werden ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 7*Bezug*

¹ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

² Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet, der 1 % mehr beträgt als der vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegte Verzugszinssatz. Die Inkassogebühren bleiben zusätzlich geschuldet.²²

²⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

²¹ Ganzer Absatz Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

²² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

Art. 8*Inkrafttreten*

¹ Dieser Tarif tritt auf den 01.07.1993 in Kraft.

² Artikel 1 Abs. 1 - 4 treten auf den 01.01.1994 in Kraft.

³ Der Tarif vom 14.12.1987 mit Änderungen vom 11.12.1989 und vom 07.12.1991 wird mit dem Inkrafttreten dieses Tarifs aufgehoben.

⁴ Die durch die Gemeindeversammlung am 27.11.1996 beschlossene Ergänzung tritt auf den 01.01.1997 in Kraft.

⁵ Die durch die Gemeindeversammlung am 04.12.1999 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2000 in Kraft.

⁶ Die durch die Gemeindeversammlung am 06.12.2003 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2004 in Kraft.

⁷ Die durch die Gemeindeversammlung am 01.12.2012 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2013 in Kraft.²³

⁸ Die durch die Gemeindeversammlung am 04.12.2021 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2022 in Kraft.²⁴

⁹ Die durch die Gemeindeversammlung am 06.12.2025 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2026 in Kraft.²⁵

²³ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

²⁴ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

²⁵ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2025

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 29.04.1993.

Der Präsident:
sig.
Walter Bergmann

Der Sekretär:
sig.
Hanspeter Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 1

Die Gemeindeversammlung vom 27.11.1996 nahm die Änderungen des Gebührentarifs zum Abfallreglement an.

Der Gemeinde-Vizepräsident
sig.
Rudolf Sommer

Der Gemeindeschreiber
sig.
Hanspeter Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 2

Die Gemeindeversammlung vom 04.12.1999 nahm die Änderungen des Gebührentarifs zum Abfallreglement an.

Der Gemeindepräsident
sig.
Martin Hug

Der Gemeindeschreiber
sig.
Hanspeter Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 3

Die Gemeindeversammlung vom 06.12.2003 nahm die Änderungen des Gebührentarifs zum Abfallreglement an.

Der Gemeindepräsident
sig.
Martin Hug

Der Gemeindeschreiber
sig.
Hanspeter Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 4

Die Gemeindeversammlung vom 01.12.2012 nahm die Änderungen des Gebührenreglements zum Abfallreglement an.

Der Gemeindeversammlungspräsident
sig.
Peter Sommer

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 5

Die Gemeindeversammlung vom 04.12.2021 nahm die Änderungen des Gebührenreglements zum Abfallreglement an.

Der Gemeindeversammlungspräsident
sig.
Alain Zentner

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 6

Die Gemeindeversammlung vom 06.12.2025 nahm die Änderungen des Gebührenreglements zum Abfallreglement an.

Der Gemeindeversammlungspräsident

Stefan Zahn

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechti

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 03.11.2025 bis am 05.12.2025 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im eAnzeiger vom 27.10.2025 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 09.12.2025

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechti